

## Bieterinformation vom 04.08.2017

### Vergabeverfahren zur Bestimmung eines oder mehrerer Partner-Unternehmen für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Lfd. Nr.	Fragen/Hinweise	Antworten
	Ein Bieter hat folgende Frage gestellt:	
4	<p>Ist es korrekt, im Rahmen der Renditeberechnung bei der Gewerbesteuerermittlung wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es wird die Gesellschaftsform der GmbH unterstellt;</li><li>• dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden gemäß § 8 Nr. 1 GewStG die FK-Zinsen der Gesellschaft zu einem Viertel hinzugerechnet, soweit sie den Freibetrag von 100.000 € überschreiten;</li><li>• Sondereffekte einer GmbH &amp; Co. KG (Sonderbetriebsausgaben für die Zinsen fremdfinanzierter Einlagen der Gesellschafter) bleiben außer Acht; der für Personengesellschaften anzusetzende Freibetrag i.H.v. 24.500 € hat keine Relevanz?</li></ul> <p>Unklar ist uns noch, worauf die in der letzten Besprechungsrunde angesprochenen Freibeträge i.H.v. 50.000 € zurückzuführen sein könnten.</p>	<p>Die beschriebene Vorgehensweise ist korrekt.</p> <p>Der Schwellenwert i.H.v. 100.000 € bezieht sich auf die Strom- und Gasnetzsparte. Sofern die Zinsaufwendungen in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen für beide Sparten pro Jahr in Summe nicht den Freibetrag von 100.000 € überschreiten, so entfällt die Hinzurechnung i.H.v. 25 %. Wird der Freibetrag überschritten, so steht es dem Bieter frei, wie er den Freibetrag auf das Stromnetz und das Gasnetz aufteilt. Beispielsweise kann ein Ansatz von 50.000 € beim Stromnetz und von 50.000 € beim Gasnetz erfolgen. Den Bietern steht es frei, jährlich eine davon abweichende (andere) Aufteilung vorzunehmen – solange der Freibetrag hierdurch eingehalten wird. Die Aufteilung soll im erläuternden Textteil dargelegt werden.</p>